



GZ.: 120/2/01-2025

Wies, am 29. Januar 2025

Bezug:

Ggst.: Gemeindegebiet Wies;
Straßenpolizeiliche Gesamtverordnung - eigener Wirkungsbereich

Straßenpolizeiliche Verordnung im eigenen Wirkungsbereich für die Marktgemeinde Wies

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Hinweis:

Alle Paragraphen, nach denen keine Gesetzesnorm angeführt ist, beziehen sich auf die StVO.

Die Marktgemeinde Wies gliedert sich in vier Ortsteile:

Teil A - Ortsteil Limberg bei Wies

Teil B - Ortsteil Wernersdorf

Teil C - Ortsteil Wielfresen

Teil D - Ortsteil Wies

Teil A - Ortsteil Limberg bei Wies

Inhaltsangabe:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

§ 2 Wohnstraße

§ 3 Kurzparkzone

§ 4 Halte- und Parkverbot

§ 1

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

m:\straßen\140_straßenverkehrsordnung\gemeinde_neu\straßenpol.gesamtverordnung_aktuell\gesamtverordnung_250128_ot_v2.docx

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

1. Kreuzbergweg im Bereich nördlich des Anwesens Kreuzberg 34 bis südöstlich des Anwesens Kreuzberg 37
2. Unmittelbar an der Abzweigung Isakweg (Kalkgrub) von der B76 bis südlich des Anwesens Kalkgrub 83 (Ende Gemeindestraße, Beginn Privatstraße)

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone

Innerhalb des in weiterer Folge umschriebenen Gebietes („Zone“) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

1. Steyeregg
 - a. Unmittelbar an der Abzweigung Steyeregg-Ortszentrum von der B76
 - b. Ab der Ortstafel Neue Siedlung, Anwesen Steyeregg 195
 - c. Unmittelbar an der Abzweigung Koloniestraße von der Kalkgruber-Reihe

Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h

1. Kreuzbergsschneiderstraße nach der Zufahrt zum Wirtschafts- und Stallgebäude des Anwesens Kreuzberg 29 bis 10 m nach der Zufahrt zum Anwesen Kreuzberg 32a.

§ 2

Gemäß § 76b Abs. 1 wird nachstehende Gemeindestraße zur Wohnstraße erklärt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 9c bzw. 9d "Wohnstraße" bzw. "Ende der Wohnstraße".

1. Schmidtweg (Steyeregg 107 bis Steyeregg 111)
2. Kalkgruber-Reihe (Steyeregg 67 bis Steyeregg 80)
3. Korpweg (Steyeregg 162 bis Steyeregg 182)

§ 3

Mit dem Beginn und Ende an den angeführten Stellen wird eine Kurzparkzone 150 Minuten verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d „Kurzparkzone" bzw. durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13e „Ende der Kurzparkzone", wobei diese Kurzparkzone von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Gültigkeit hat.

1. Parkfläche auf Grundstück Nr. 701/1, KG Mitterlimberg (Ortszentrum). Ausgenommen von der Kurzparkzone sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz.

§ 4

Aufolgenden Straßen wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

1. Von Ende der Liegenschaft Steyeregg 99 auf der rechten Seite der Koloniestraße bis zur Einfahrt zu den Häusern 210 bis 215.

Teil B - Ortsteil Wernersdorf

Inhaltsangabe:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 2 Halte- und Parkverbot

§ 3 Parkverbot

§ 1

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10 b „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

1. Buchenbergweg von Einfahrt L 652 bis westlich Einfahrt Jaukweg
2. Kreuzungsbereich Buchenbergweg/Enzi-Siedlungsweg bis westliche Einfahrt Betriebsgelände ECO Park.
3. Für das Ortszentrum Wernersdorf, jeweils mit Beginn bzw. Ende von der L 652 beim Bauhof, von der westlichen Gebäudekante ECO-Park (Trafo Energie Steiermark) und vom Buchenbergweg 15 m westlich der Gebäudekante der Volksschule Wernersdorf.
4. Für den gesamten Ortsbereich Kogl, jeweils mit Beginn bzw. Ende von der südlichen Abfahrt der L652 auf Grundstück Nr. 62/2, KG. Wernersdorf vor dem Kreuzungsbereich Koglweg / Kohlbergerweg; von der westlichen Zufahrt vom Ortsbereich Weidenbach kommend, Gemeindestraße Nr. 439/2, KG. Wernersdorf, vor dem Kreuzungsbereich Koglweg / Oberer Koglweg; von der östlichen Zufahrt Gemeindestraße Grundstück Nr. 338/5, KG. Kogl, Unterer Koglweg vor dem Zufahrtsbereich zur Liegenschaft Kogl 6.
5. Buchenbergweg im Bereich Anwesen Buchenberg 3, 48 m östlich (Richtung Wernersdorf) sowie 40 m westlich (Richtung St. Oswald) gemessen vom Gebäudeeck des Wirtschaftsgebäudes auf Grundstück Nr. 51/2, KG. Buchenberg, welches der Gemeindestraße am nächsten liegt.
6. Pörbachweg beim Anwesen Pörbach 24 (Hofdurchfahrt) von der nördlichen Gebäudekante der Gerätehalle bis 20 m nach der südlichen Gebäudekante des Wirtschaftsgebäudes.

Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h

1. Pörbachweg von der Gebäudekante des Wirtschaftsgebäudes Anwesen Pörbach 13 bis 30 m südlich des Anwesens Pörbach 20 b

§ 2

In nachstehenden Bereichen ist das Halten und Parken verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

1. Buchenbergweg linksseitig Strkm 7.618 bis Strkm 7.662 (vor der Feuerwehr Wernersdorf)

§ 3

Im nachstehenden Bereich wird das Parken verboten:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 13a „Parken verboten“ sowie durch die Anbringung von Zusatztafeln mit der Aufschrift „von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Schultagen“ und „gilt für den gesamten Hofbereich“.

1. Am gesamten Vorplatz nordöstlich der VS Wernersdorf

Teil C - Ortsteil Wielfresen

Inhaltsangabe:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 1

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

1. Tabakscheucherweg im Hofbereich der Familie Roschitz, Unterfresen 62
2. Hofdurchfahrt Unterfresen 1 vlg. Kraßpeter

Teil D - Ortsteil Wies

Inhaltsangabe:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 2 Kurzparkzone

§ 3 Halte- und Parkverbot

§ 1

Für nachstehenden Straßenzug wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von ... km/h verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. 10b "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" von ... km/h.

Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h

1. Gaißereggerweg I im Bereich von der Ortstafel Wies (Schlossteich) bis 20 m nördlich der nördlichen Anwesen Gaißereg 43
2. Kraßweg I im Bereich Höhe Anwesen Kraß 17 bis Anwesen Kraß 69
3. Kraßweg I 40 m nordwestlich vom Anwesen Kraß 89 bis Kraß 110 (TAFEL fehlt)

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

1. Friedhofweg von der Einmündung L 605 bis zur Aufbahrungshalle.
2. Am Sonnenhang beginnend von der Einmündung L 652.
3. Alte L 652 beginnend von der Einmündung L 652.
4. Im Bereich der Wohnhäuser Am Sonnenhang beginnend von der Einmündung L 652.
5. Kraßweg I im Bereich Anwesen Kraß 69 bis 40 m nordwestlich vom Anwesen Kraß 89
6. Gaißereggerweg I im Bereich Anwesen Gaißereg 115 bis Anwesen Lamberg 89
7. Feldweg, im Bereich westlich vom Anwesen Feldweg 6 bis zur östlichen Gebäudekante Anwesen Feldweg 15
8. Koglerweg I im Bereich Einmündung in Etzendorfweg II bis Einmündung B 76 - Radlpaßstraße, sowie bis nordwestlich Anwesen Koglerweg 26

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zone

Innerhalb des in weiterer Folge umschriebenen Gebietes („Zone“) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

1. Altenmarkt
 - a. Unmittelbar an der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr im Zuge der Altenmarkter Straße
 - b. Unmittelbar an der Abzweigung der Kapellenstraße von der B 76
 - c. Unmittelbar an der Abzweigung der Altenmarkter Straße von der L 605, Pölfing Brunner Straße
 - d. Unmittelbar an der Abzweigung der Kapellenstraße von der L 605, Pölfing Brunner Straße
 - e. Unmittelbar an der Abzweigung Siglweg von der Altenmarkter Straße
2. Im Bereich Am Sonnengrund jeweils unmittelbar an der Abzweigung von der L 652
3. Vordersdorf (Kohlenstraße und Glashüttenstraße)
 - a. 10 m nördlich der Wegkreuzung von der Kohlenstraße zur Glashüttenstraße
 - b. Unmittelbar an der westlichen Gebäudekante des Anwesens Kohlenstraße 23
 - c. Unmittelbar an der Abzweigung der Wolfgrubenstraße von der Glashüttenstraße
4. Im Bereich Am Anger
Standorte: Unmittelbar an den drei Abzweigungen Am Anger von der B 76
5. Im Bereich Augweg I
 - a. 15 m westlich des Anwesens Aug 60
 - b. 15 m östlich vom Wirtschaftsgebäude des Anwesens Aug 79
 - c. Unmittelbar an der nördlichen Grundgrenze des Anwesens Aug 65

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h über 3,5 Tonnen

1. Bahnhofstraße von der Einmündung L605 auf 155 m bis Loibner Kreuz für KFZ über 3,5 to.

§ 2

Jeweils mit dem Beginn und Ende an den angeführten Stellen wird eine Kurzparkzone 150 Minuten verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d „Kurzparkzone“ bzw. durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13e „Ende der Kurzparkzone“, wobei diese Kurzparkzone werktags von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr Gültigkeit hat.

1. Gemeindefstraße „Am Schloßberg“ von Strkm. 0,030 bis Einmündung L 605
2. Parkplatz Rathaus: die gesamte Parkfläche mit Ausnahme der ersten Parkfläche angrenzend an das bestehende Carport
3. Parkplatz „Raika“: die gesamte Parkfläche ohne Ausnahme
4. Parkplatz südlich der Pfarrkirche (Christopherus)
5. Parkplatz nördlich der Köppl-Brücke angrenzend an das Anwesen Marktplatz1 (Pfarrhof)


§ 3

Auf folgenden Straßen wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b „Halten und Parken verboten“.

Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

1. Friedhofweg Strkm 0,030 bis Strkm 0,105 (rechtsseitig)
2. Am gesamten Vorplatz der Feuerwehr Wies, ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr Wies.
3. Am Marktplatz, an Schultagen von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und westlich der Mariensäule, ausgenommen für Fahrzeuge, die nach der Bestimmung des § 29 b Abs. 4 gekennzeichnet sind.
4. Pausenhof westlich des Schulgebäudes an Schultagen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Anrainer, von der östlichen Gebäudekante Unterer Markt 5 bis zum Raika-Parkplatz.

Angeschlagen am:	30.01.2025
Abgenommen am:	13.02.2025
	
.....	
Unterschrift	

